

ARGUMENTARIUM

Für die fortschrittliche

10. AHV-Revision

Sekretariat:

Schweizerisches Komitee
Ja zur fortschrittlichen
10. AHV-Revision -
Nein zur sozialistischen
"AHV/IV-Initiative"

*Postfach 8615
3001 Bern
Tel. 031 381 77 85
Fax 031 382 23 66*

INHALTSVERZEICHNIS

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| <u>Ja zur fortschrittlichen 10. AHV-Revision</u> | |
| <u>Vorwort</u> | 3 |
| Co-Präsidium und Mitglieder des Komitees | 4 |
| <u>I. Die Vorzüge der 10. AHV-Revision in 10 Punkten</u> | 7 |
| <u>II. Die 10. AHV-Revision</u> | 9 |
| A. Geschichte | 9 |
| 1. Die ersten neun Revisionen | 9 |
| 2. Botschaft des Bundesrates | 10 |
| 3. Behandlung in den eidgenössischen Räten | 10 |
| B. Das Referendum | 11 |
| C. Inhalt der 10. AHV-Revision | 12 |
| D. Die wichtigsten Argumente zugunsten der 10. AHV-Revision | 14 |
| 1. Notwendigkeit des Systemwechsels | 14 |
| 2. Individualrentensystem mit Splitting | 14 |
| 3. Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften | 15 |
| 4. Rentenvorbezug für Männer und Frauen | 17 |
| 5. Weitere Neuerungen | 18 |
| 5.1. Einführung der Witwerrente, Verbesserungen bei der Witwenrente | 18 |
| 5.2. Einführung der Hilflosenentschädigung | 19 |
| 5.3. Abschaffung der Zusatzrente in der AHV | 20 |
| 5.4. Zuschlag für verwitwete, betagte und invalide Rentnerinnen und Rentner | 20 |
| 6. Grosszügige Übergangsbstimmungen | 21 |
| 7. Annäherung des Rentenalters der Frauen an jenes der Männer | 21 |
| 7.1. Allgemeines | 21 |
| 7.2. Entwicklung des Rentenalters | 22 |
| 7.3. Gründe zur Heraufsetzung des Rentenalters der Frauen | 23 |
| 8. Finanzielle Konsequenzen der 10. AHV-Revision | 26 |
| E. Konsequenzen bei einer Ablehnung der 10. AHV-Revision | 28 |
| <u>III. Schlussfolgerungen</u> | 30 |

Vorwort

Mit der 10. AHV-Revision ist ein grosses innovatives Gesetzgebungswerk entstanden. Es handelt sich dabei um das tiefgreifendste Reformprojekt in der Geschichte des schweizerischen Sozialversicherungsrechts. Die Revision bringt im wesentlichen den Uebergang vom System der abgeleiteten (Mannes-) Rente zum individuellen, geschlechterneutralen Rentensystem mit Einkommenssplitting während der Ehe sowie mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Damit betreten wir auch international Neuland. Ein weiteres Novum stellt ferner der Rentenvorbezug für Männer und Frauen dar.

Die sozialistische Initiative "Zum Ausbau der AHV und IV" bedroht direkt das 3-Säulen-Prinzip, auf das unser Sozialversicherungssystem aufbaut. Ihre Kosten (per Saldo 4,4 Milliarden Franken) sind angesichts der Finanzlage des Bundes in keiner Art und Weise tragbar. Neben gewissen unbestrittenen Punkten der Initiative (Freizügigkeit, individueller Rentenanspruch, Rentenvorbezug) sind die übrigen Forderungen der Initiative masslos und nicht finanzierbar: für die AHV müssten die Versicherten pro Jahr 4,7 und die öffentlichen Haushalte 2,4 Milliarden Franken mehr aufbringen!

Die Zustimmung zur 10. AHV-Revision und die Ablehnung der sozialistischen AHV/IV-Initiative am 25. Juni ist deshalb für die Zukunft der Altersvorsorge in der Schweiz von zentraler Bedeutung.

Im Hinblick auf diese Volksabstimmung hat sich ein parlamentarischer Komitee "Ja zur fortschrittlichen 10. AHV-Revision - Nein zur sozialistischen AHV/IV-Initiative" konstituiert. Ihm gehören folgende eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier an:

Co-Präsidium

| | | |
|------|---------------------|---------------------|
| FDP: | Nabholz Lili ZH | Allenspach Heinz ZH |
| CVP: | Stamm Judith LU | Deiss Joseph FR |
| SVP: | Gadient Brigitta GR | Bortoluzzi Toni ZH |
| LPS: | Coutau Gilbert GE | Eymann Christoph BS |

Mitglieder

| | <u>Partei</u> | <u>Kanton</u> |
|--------------------------|---------------|---------------|
| <i>Ständeräte:</i> | | |
| Beerli Christine | FDP | BE |
| Béguin Thierry | FDP | NE |
| Bisig Hans | FDP | SZ |
| Brändli Christofel | SVP | GR |
| Bühler Robert | FDP | LU |
| Büttiker Rolf | FDP | SO |
| Cavadini Jean | LPS | NE |
| Cottier Anton | CVP | FR |
| Danioth Hans | CVP | UR |
| Delalay Edouard | CVP | VS |
| Frick Bruno | CVP | SZ |
| Gemperli Paul | CVP | SG |
| Huber Hans Joerg | CVP | AG |
| Iten Andreas | FDP | ZG |
| Jagmetti Riccardo | FDP | ZH |
| Küchler Niklaus | CVP | OW |
| Loretan Willy | FDP | AG |
| Maissen Theo | CVP | GR |
| Martin Jacques | FDP | VD |
| Petitpierre Gilles | FDP | GE |
| Prongué Marie-Madeleine | CVP | JU |
| Reymond Hubert | LPS | VD |
| Rhinow René | FDP | BL |
| Rhyner Kaspar | FDP | GL |
| Rüesch Ernst | FDP | SG |
| Schallberger Peter-Josef | CVP | NW |
| Schiesser Fritz | FDP | GL |
| Schmid Carlo | CVP | AI |
| Schoch Otto | FDP | AR |
| Schüle Kurt | FDP | SH |
| Seiler Bernard | SVP | SH |
| Simmen Rosemarie | CVP | SO |
| Uhlmann Hans | SVP | TG |
| Ziegler Oswald | CVP | UR |
| Zimmerli Ulrich | SVP | BE |

Nationalräte:

| | | |
|------------------------|-----|----|
| Aregger Manfred | FDP | LU |
| Aubry Geneviève | FDP | BE |
| Baumberger Peter | CVP | ZH |
| Berger Jean-Pierre | SVP | VD |
| Bezzola Duri | FDP | GR |
| Binder Max | SVP | ZH |
| Bircher Peter | CVP | AG |
| Blatter Ulrich | CVP | OW |
| Blocher Christoph | SVP | ZH |
| Bonny Jean-Pierre | FDP | BE |
| Borer Roland | FPS | SO |
| Bührer Gerold | FDP | SH |
| Bürgi Jakob | CVP | SZ |
| Caccia Fulvio | CVP | TI |
| Camponovo Geo | FDP | TI |
| Cavadini Adriano | FDP | TI |
| Chevallaz Olivier | FDP | VD |
| Cincera Ernst | FDP | ZH |
| Columberg Dumeni | CVP | GR |
| Comby Bernard | FDP | VS |
| Cornaz Stefan | FDP | BS |
| Couchepin Pascal | FDP | VS |
| Darbellay Vital | CVP | VS |
| Dettling Toni | FDP | SZ |
| Dormann Rosmarie | CVP | LU |
| Ducret Dominique | CVP | GE |
| Eggly Jacques-Simon | LPS | GE |
| Engler Rolf | CVP | AI |
| Epiney Simon | CVP | VS |
| Fehr Lisbeth | SVP | ZH |
| Fischer Theo (AG) | SVP | AG |
| Fischer Theo (LU) | CVP | LU |
| Fischer Ulrich | FDP | AG |
| Frey Claude | FDP | NE |
| Frey Walter | SVP | ZH |
| Friderici Charles | LPS | VD |
| Fritschi Oscar | FDP | ZH |
| Früh Hans-Rudolf | FDP | AR |
| Giger Titus | FDP | SG |
| Gobet Alexis | CVP | FR |
| Graber Rolf | LPS | NE |
| Gros Jean-Michel | LPS | GE |
| Grossenbacher Ruth | CVP | SO |
| Gysin Hans Rudolf | FDP | BL |
| Hari Fritz | SVP | BE |
| Heberlein Trix | FDP | ZH |
| Hegetschweiler Rolf | FDP | ZH |
| Hess Otto | SVP | TG |
| Hess Peter | CVP | ZG |
| Hildbrand Franz-Joseph | CVP | VS |
| Iten Joseph | CVP | NW |
| Jaeger Franz | LdU | SG |
| Jäggi Paul | CVP | SO |
| Jenni Peter | FPS | BE |

| | | |
|------------------------|-----|----|
| Keller Anton | CVP | AG |
| Kühne Josef | CVP | SG |
| Leu Josef | CVP | LU |
| Leuba Jean-François | LPS | VD |
| Loeb François | FDP | BE |
| Maeder Herbert | LdU | AR |
| Mamie Philippe | FDP | VD |
| Mauch Rolf | FDP | AG |
| Maurer Ueli | SVP | ZH |
| Miesch Christian | FDP | BL |
| Moser René | FPS | AG |
| Mühlemann Ernst | FDP | TG |
| Müller Reinhard | SVP | AG |
| Narbel Jean-Marc | LPS | VD |
| Nebiker Hans-Rudolf | SVP | BL |
| Neuenschwander Willi | SVP | ZH |
| Oehler Edgar | CVP | SG |
| Perey André | FDP | VD |
| Philipona Jean-Nicolas | FDP | FR |
| Pidoux Philippe | FDP | VD |
| Poncet Charles | LPS | GE |
| Raggenbass Hansueli | CVP | TG |
| Reimann Maximilian | SVP | AG |
| Rohrbasser Bernard | SVP | FR |
| Ruf Markus | SD/ | BE |
| Rutishauser Paul | SVP | TG |
| Rychen Albrecht | SVP | BE |
| Sandoz Suzette | LPS | VD |
| Savary Pierre | FDP | VD |
| Schenk Simon | SVP | BE |
| Scheurer Rémy | LPS | NE |
| Schmid Samuel | SVP | BE |
| Schmidhalter Paul | CVP | VS |
| Schmied Walter | SVP | BE |
| Schweingruber Alain | FDP | JU |
| Segmüller Eva | CVP | SG |
| Seiler Hanspeter | SVP | BE |
| Spoerry Vreni | FDP | ZH |
| Stamm Luzi | FDP | AG |
| Steiner Rudolf | FDP | SO |
| Stucky Georg | FDP | ZG |
| Suter Marc | FDP | BE |
| Theubet Gabriel | CVP | JU |
| Tschopp Peter | FDP | GE |
| Tschuppert Karl | FDP | LU |
| Vetterli Werner | SVP | ZH |
| Wanner Christian | FDP | SO |
| Weyeneth Hermann | SVP | BE |
| Wittenwiler Milli | FDP | SG |
| Wyss William | SVP | BE |
| Zwahlen Jean-Claude | CVP | BE |
| Zwygart Otto | LdU | BE |

I. Die Vorzüge der 10. AHV-Revision in 10 Punkten

1. Mit der Einführung des individuellen Rentenanspruchs für Frauen unabhängig vom Zivilstand sowie dem Einkommenssplitting während der Ehe wird ein bedeutender Schritt Richtung Gleichstellung der Geschlechter gemacht.
2. Mit dem Wechsel vom reinen Ehepaarkonzept zum individuellen Rentenanspruch in der AHV und der IV wird den gesellschaftlichen Veränderungen erstmals Rechnung getragen. Sowohl Ehepartner, als auch Ledige und Alleinerziehende werden dadurch flexibler in der Gestaltung der innerfamiliären Rollenteilung. Der erwähnte Systemwechsel wird auch dem neuen Eherecht gerecht.
3. Mit den neugeschaffenen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften wird die gesellschaftlich wertvolle Erziehung von Kindern sowie die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen anerkannt und honoriert.
4. Mit der 10. AHV-Revision erhalten Frauen und Männer erstmals die Möglichkeit, 2 Jahre früher in den Ruhestand zu treten. Die entsprechende Kürzung der Rente ist massvoll. Die Kürzungssätze sind so gewählt, dass das finanzielle Gleichgewicht der AHV durch den Rentenvorbezug nicht zusätzlich belastet wird.
5. Die 10. AHV-Revision verwirklicht die lange erwartete Witwenrente. Verwitwete Männer erhalten eine finanzielle Unterstützung bis das letzte Kind 18 Jahre alt ist.

6. Das finanzielle Gleichgewicht der AHV wird durch die 10. Revision nicht tangiert. Die mittel- und langfristige Finanzierung der AHV ist dagegen nicht mehr gesichert. Zur Bewältigung des Demographieproblems braucht es zusätzliche Mittel. Insofern stellen die Einsparungen, welche die schrittweise Heraufsetzung des Frauenrentenalters mit sich bringen, einen willkommenen Beitrag zur finanziellen Sicherung der AHV dar.
7. Mit dem Demographieproblem sind auch andere europäische Länder konfrontiert. Aus diesem Grund haben unsere Nachbarn begonnen, das Rentenalter für Männer und Frauen hinaufzusetzen. Das Rentenalter der Frauen wird darüber hinaus nicht sofort korrigiert, sondern die Anpassung erfolgt in 2 Schritten (2001 auf 63, 2005 auf 64).
8. Verwitwete Betagte und Invalide erhalten neu einen 20%-Zuschlag auf ihrer Rente. Damit wird verhindert, dass bestimmte Rentnerkategorien durch die Einführung der 10. AHV-Revision Renteneinbussen erleiden.
9. Die Arbeitslosigkeit von Jungen und Frauen wird sich durch die Heraufsetzung des Frauenrentenalters nicht erhöhen. Denn bereits heute verlängern rund 13% der Rentnerinnen und Rentner ihre Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus.
10. Von der 10. AHV-Revision profitiert letztlich auch die Berufliche Vorsorge. Die längere Beitragsdauer der Frauen wirkt sich entsprechend günstig auf die Altersrenten in der 2. Säule aus.

II. Die 10. AHV-Revision

A. Geschichte

1. Die ersten neun Revisionen

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversorgung ist am 1. Januar 1948 in Kraft getreten. Es wurde im Laufe der Zeit periodisch revidiert:

- 1951 Die 1. Revision brachte unter anderem die Erhöhung der Einkommensgrenze für Übergangsrenten.
- 1954 In der 2. Revision wurden die über 65-jährigen Erwerbstätigen von der Beitragspflicht befreit.
- 1956 Mit der 3. Revision entfielen die Einkommensgrenzen für die Eintrittsgeneration.
- 1957 Die 4. Revision erhöhte die Minimalrente und senkte das Rentenalter für die Frauen auf 63 Jahre.
- 1961 Die 5. Revision beauftragte den Bundesrat, das Verhältnis von Renten, Löhnen und Preisen periodisch zu überprüfen.
- 1964 Die 6. Revision senkte das Rentenalter der Frauen auf 62 und führte Zusatzrenten ein.
- 1969 Die 7. Revision erhöhte die Beiträge der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Selbständigerwerbenden.
- 1973 Die 8. Revision brachte erneut eine Erhöhung der Renten und der Beiträge.
- 1979 Die 9. Revision führte den Mischindex zur Berechnung der Renten ein.

2. Botschaft des Bundesrates

Im Jahr 1990 veröffentlichte der Bundesrat seine Botschaft zur 10. AHV-Revision. Er lehnte sich dabei an die bisherige Konzeption der Ehepaarrente an. Die Revision hatte folgende Ziele: Annäherung der Geschlechtergleichstellung und soziale Verbesserungen im Rahmen des geltenden Ehepaarrentensystems. Der Uebergang zum individuellen Rentenanspruch sowie die Erhöhung des Rentenalters der Frauen sollte der 11. AHV-Revision vorbehalten bleiben.

3. Behandlung in den Eidgenössischen Räten

In der ersten Lesung folgte der Ständerat dem Bundesrat und nahm die Vorlage am 19. März 1991 mit wenigen Änderungen an.

Der Nationalrat dagegen überarbeitete 1992 den Entwurf vollständig und schlug eine Zweiteilung der 10. AHV-Revision vor. In der Folge wurde ein erster Teil der Revision, der unbestrittene Leistungsverbesserungen vorsah (Änderung der Rentenformel, Besserstellung geschiedener Frauen, Einführung einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades), von beiden Räten gutgeheissen und auf den 1. Januar 1993 befristet bis Ende 1996 in Kraft gesetzt.

Der zweite Teil der Revision sieht im wesentlichen den Uebergang zum geschlechterneutralen individuellen Rentenanspruch mit Einkommenssplitting während der Ehe, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, den Rentenvorbezug für Frauen und Männer sowie eine schrittweise Erhöhung des Rentenalters für die Frau vor.

Das Parlament nahm am 7. Oktober 1994 die 10. AHV-Revision mit 138 gegen 37 Stimmen im Nationalrat und mit 37 zu 2 Stimmen im Ständerat an.

B. Das Referendum

Unmittelbar nach den Schlussabstimmungen der eidgenössischen Räte hat der Christlich-Nationale Gewerkschaftsbund (CNG) das Referendum gegen die 10. AHV-Revision ergriffen und am 11. Januar 1995 über 140'000 Unterschriften eingereicht. Mit dem Referendum visiert der CNG, der noch von weiteren Organisationen unterstützt wird, einzig und allein die Anhebung des Rentenalters der Frau.

Das Referendumskomitee:
Christlich-Nationaler Gewerkschaftsbund (CNG),
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Solidarische
Alternative, Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Frauen
(AUF), AVIVO, Confédération romande du travail (CRT),
Schweizerischer Rentnerverband, Frühpensionierte und
Rentner AI, Verband des Personals Öffentlicher Dienst
(VPOD), Frauengewerkschaft, Graue Panther, Grünes
Bündnis Bern, Ofra, Partei der Arbeit, Solidarität /
Solidarités, Sozialistisch-Grüne Alternative (SGA),
Unabhängige Feministische Frauenlisten.

Die Bundeskanzlei beglaubigte 141'879 Unterschriften, die sich wie folgt auf die Kantone verteilen (vgl. Tabelle 1 im Anhang).

Das Referendumskomitee stellt folgende Argumente in den Vordergrund:

- Es gehe nicht an, dass die Finanzierung der positiven Punkte der AHV-Revision alleine den Frauen aufgebürdet würde. Die Revision käme allen zugute und deshalb sei das tiefere Rentenalter der Frauen nach wie vor gerechtfertigt.
- Die finanzielle Situation der AHV sei auch längerfristig intakt.
- Durch die Erhöhung des Frauen-Rentenalters um zwei Jahre würde die Arbeitslosigkeit noch mehr verschärft.
- Die Erhöhung des Rentenalters würde ein Sozialabbau bedeuten und insbesondere die ledigen Frauen benachteiligen.

C. Inhalt der 10. AHV-Revision

Am 25. Juni kommt eine integrierte Fassung zur 10. AHV-Revision zur Abstimmung. Sie beinhaltet zum einen die bereits auf den 1.1.93 in Kraft gesetzten und bis Ende 1996 befristeten Punkte sowie den sogenannten zweiten Teil der 10. AHV-Revision. Zusammen beinhalten sie im wesentlichen folgende Neuerungen (vgl. auch Tabelle 2 im Anhang):

- Uebergang vom System der abgeleiteten (Mannes-)Rente zum individuellen, geschlechterneutralen Rentensystem mit Einkommenssplitting während der Ehe.
- Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften in dreifacher Höhe der minimalen einfachen Altersrente. Die Erziehungsgutschrift für Kinder ist fällig ab Geburt des ersten Kindes und erlischt

beim 16. Altersjahr des letztgeborenen Kindes. Die Betreuungsgutschrift wird auf Antrag ausbezahlt, sofern die in Pflege genommene Person verwandt und im mittleren Grade hilflos ist sowie im gleichen Haushalt lebt.

- Neue Rentenformel zur Besserstellung wirtschaftlich schwächerer Rentenbezüger und -bezügerinnen, ergänzt durch die Ausrichtung eines 20%-Zuschlages zur Alters- oder IV-Rente verwitweter Personen, womit Alt- und Neurenten gleichgestellt und die Besserstellung von Konkubinats- gegenüber Ehepaaren verhindert wird.
- Einführung einer Witwerrente - die allerdings nicht deckungsgleich ist mit jener für Witwen.
- Einführung einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades für Altersrenten.
- Schrittweise Anhebung des Rentenalters der Frau um je ein Jahr nach 4 und 8 Jahren nach Inkraftsetzung der Revision (mutmasslich auf den 1.1.2001 bzw. 2005; jährliche Entlastung des AHV-Finanzhaushaltes bzw. Mehreinnahmen pro "Frauenjahr": 400 Mio. Franken).
- Parallel zur Anhebung des Rentenalters der Frau Ermöglichung des Rentenvorbezugs für Männer und Frauen um maximal 2 Jahre. Vom lebenslangen versicherungstechnischen Abzug von 6,8 Prozent je vorbezogenes Jahr können Frauen, welche zwischen dem 5. und dem 13. Jahr nach Inkraftsetzen des neuen Gesetzes vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, von einem hälftigen Kürzungssatz profitieren (3,4 statt 6,8 Prozent).

D. Die wichtigsten Argumente zugunsten der 10. AHV-Revision

1. Notwendigkeit des Systemwechsels

Die gesellschaftlichen Verhältnisse haben sich seit der Einführung der AHV im Jahr 1948 massiv geändert. Galt damals das Ehepaar als einzige ökonomische Einheit für die Grundlagen der AHV und war der Mann hauptsächlich mit seinem Einkommen für den Unterhalt der Familie zuständig, gibt es heute eine Vielzahl von Ehe- und Partnerschaftsmodellen. Auch in rechtlicher Hinsicht gab es seitdem markante Änderungen. 1981 wurde die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Bundesverfassung verankert, 1988 wurde das neue Eherecht in Kraft gesetzt. Darin wird eine partnerschaftliche Ehe postuliert, die Haushalt- und Erziehungsarbeit als einen der Erwerbsarbeit gleichwertigen Beitrag an den Unterhalt der Familie anerkennt. Dies ist die Basis für die 10. AHV-Revision.

2. Individualrentensystem mit Splitting

Die Abkehr vom System der abgeleiteten (Mannes-) Rente zur Individualrente verschafft jeder Person unabhängig von ihrem Zivilstand einen eigenen Rentenanspruch (vgl. Tabelle 3 im Anhang). Sind beide Ehegatten in der AHV und/oder der IV rentenberechtigt, so entsteht nicht mehr Anspruch auf eine Ehepaarrente, sondern auf zwei Einzelrenten. Es gibt auch keine halben Ehepaarrenten mit gleichem Betrag mehr, sondern die beiden Ehegatten erhalten Individualrenten von in der Regel unterschiedlichen Rentenbeträgen. Aber auch Doppelkinderrenten und Vollwaisenrenten werden nicht mehr ausgerichtet. An ihre Stelle treten zwei "einfache" Kinder-

oder Waisenrenten, wenn beide Eltern betagt, invalid oder gestorben sind. Die Kinder- oder Waisenrenten sind zu kürzen, wenn in diesen Fällen ihre Summe 60 Prozent der maximalen Altersrente übersteigt.

Die Renten von zwei rentenberechtigten Ehegatten werden neu plafoniert, obschon dies nicht unbedingt individualrentenkonform ist. Dennoch ist davon auszugehen, dass die rentenberechtigten Ehegatten im neuen System vielfach höhere Renten erhalten werden als heute, da diese im Splittingsystem anders berechnet werden. Im heutigen System werden die Einkommen der Frau zu denjenigen des Mannes gezählt und die Ehepaarrente beträgt 150% der dem kumulierten Einkommen entsprechenden einfachen Rente. Im Splitting-System entfällt diese Einkommenskumulation. Die Rente wird aufgrund der eigenen (während der Ehejahre gesplitteten) Einkommen berechnet. Uebersteigt die Summe der beiden Renten 150% der maximalen Altersrente, so sind die beiden Renten im Verhältnis der ungekürzten Beträge auf zusammen 150% zu kürzen. Ergeben die beiden Einzelrenten usammen mehr als Fr. 2'910.--, so werden sie verhältnismässig gekürzt. Bei Ehepaaren, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben wurde, entfällt die Plafond-Kürzung.

3. Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bilden neben dem Uebergang zur Individualrente die bedeutsamsten Neuerungen dieser Revision.

Die Erziehungsgutschrift für Kinder ist fällig ab Geburt des ersten Kindes und erlischt beim Erreichen des 16. Altersjahres des letztgeborenen Kindes. Sie wird alleinstehenden oder verheirateten Versicherten angerechnet,

welche die elterliche Gewalt über eines oder mehrere Kinder ausüben und beträgt das Dreifache der jährlichen minimalen Altersrente im Zeitpunkt des Rentenanspruchs (z.Zt. 34'920 Franken). Diese fiktive Gutschrift wird nicht in das individuelle Konto eingetragen, sondern im Zeitpunkt der Rentenberechtigung berücksichtigt. Damit können nach dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision auch Erziehungszeiten angerechnet werden, die sich vor dem Inkrafttreten "abgespielt" haben. Im übrigen folgen die Erziehungsgutschriften der Logik der - gesplitteten - Erwerbseinkommen: sie werden während der Ehejahre, in denen beide Ehegatten die elterliche Gewalt hatten, je hälftig den beiden Elternteilen zuerkannt. Dies gilt auch, wenn einer der Elternteile gestorben ist. Bei Ehelosigkeit (ledige oder geschiedene Eltern) wird - gemäss geltendem Eherecht - die Erziehungsgutschrift ungeteilt jener Person gutgeschrieben, welche die elterliche Gewalt über das Kind ausgeübt hat. Wie die Erwerbseinkommen, sind auch die Erziehungsgutschriften nur bis zur Höhe der Maximalrente rentenbildend.

Die mit der Erziehungsgutschrift nicht kumulierbare Betreuungsgutschrift (d.h. es können also nicht gleichzeitig Erziehungs- und Betreuungsgutschriften geltend gemacht werden) wird auf schriftlichen Antrag hin Versicherten angerechnet, welche im gemeinsamen Haushalt Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister betreuen, die einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV von mindestens mittlerem Grad haben. Den Verwandten sind Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder gleichgestellt. Die Betreuungsgutschriften entsprechen betragsmässig den Erziehungsgutschriften (dreifache jährliche Mindestrente) und werden während der Ehejahre ebenfalls hälftig geteilt. Im Gegensatz zu den Erziehungsgutschriften können Betreuungsgutschriften aber nicht rückwirkend berücksichtigt werden. Sie finden erst ab Inkrafttreten der 10. AHV-Revision Anwendung.

4. Rentenvorbezug für Männer und Frauen

Mit der 10. AHV-Revision sollen beide Geschlechter die Möglichkeit des vorzeitigen Rentenbezugs erhalten.

Bei den Männern, deren gesetzliches Rentenalter bei 65 bleibt, soll im Inkrafttretensjahr 1997 erstmals ein Jahrgang (Jahrgang 1933) ein Jahr vorbeziehen können, ein zweites Vorbezugsjahr soll vier Jahre nach Inkrafttreten möglich sein (im Jahre 2001 für den Jahrgang 1938). Der Kürzungssatz beträgt 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr, also 13,6 Prozent für zwei Vorbezugsjahre.

Bei den Frauen hängt die Möglichkeit des Vorbezugs mit der Heraufsetzung des Rentenalters zusammen. Im Jahre 2001 wird das Rentenalter auf 63 heraufgesetzt; betroffen ist der Jahrgang 1939, der für den ordentlichen Rentenbezug ein Jahr länger warten muss, aber erstmals ein Jahr vorbeziehen kann. Im Jahre 2005 wird das Rentenalter auf 64 heraufgesetzt. Betroffen ist der Jahrgang 1942, der erstmals die neue Alterslimite erfüllen muss, aber als erster Jahrgang zwei Jahre vorbeziehen kann. Frauen bis und mit Jahrgang 1947 profitieren vom halben Kürzungssatz (6,8% bei zwei Jahren Vorbezug), ab Jahrgang 1948 gilt der allgemeine versicherungstechnische Kürzungssatz wie bei den Männern (6,8% pro Vorbezugsjahr). Tabelle 5 im Anhang zeigt diese Möglichkeiten nach Kalenderjahren und Geburtsjahrgängen auf.

Unverändert bleibt die Möglichkeit des Aufschubs der Altersrente bis maximal 5 Jahre.

5. Weitere Neuerungen

5.1. Einführung der Witwerrente, Verbesserungen bei der Witwenrente

Die 10. AHV-Revision bringt die lange erwartete Einführung der Witwerrente. Die Anspruchsvoraussetzungen sind aber (noch) nicht mit denen für die Witwenrente identisch. Der Anspruch auf die Witwerrente erlöscht, wenn das letzte Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Die Witwerrente wird auf Antrag auch an Männer ausgerichtet, die vor Inkrafttreten der Revision verwitwet sind.

Eine Anspruchsvoraussetzung bei der Witwenrente für geschiedene Frauen, die immer wieder zu unbefriedigenden Situationen führte, entfällt mit dem revidierten Gesetz, nämlich die Bedingung, dass der verstorbene Ex-Ehegatte der Witwe Unterhaltsbeiträge schuldete.

Besteht zusätzlich zum Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente auch ein Anspruch auf eine Alters- oder IV-Rente, so wird neu die Witwen- oder Witwerrente ausgerichtet, wenn sie höher ist als die an ihre Stelle tretende Alters- oder IV-Rente. Dies dürfte allerdings nur in sehr seltenen Fällen zutreffen.

Im geltenden Recht erhalten kinderlose Witwen, die weniger als fünf Jahre verheiratet gewesen sind, keine Rente, sondern eine einmalige Witwenabfindung. Diese Leistung wird im revidierten Gesetz aufgehoben.

5.2. Einführung der Hilflosenentschädigung

Die auf den 1. Januar 1993 bis Ende 1996 befristet eingeführte Hilflosenentschädigung mittleren Grades in der AHV soll unverändert ins ordentliche Recht überführt werden. Bis Ende 1992 wurden in der AHV Entschädigungen nur an Versicherte ausgerichtet, die in schwerem Grad hilflos waren. Mit der Einführung des Begriffs "mittlere Hilflosigkeit" sollen Personen begünstigt werden, die in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig und erheblich auf Dritthilfe angewiesen sind oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig auf die Hilfe Dritter angewiesen sind und überdies einer dauernden persönlichen "Ueberwachung" bedürfen.

Durch diese Ausweitung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung soll die Hauspflege gefördert und die Altersrentner und -rentnerinnen in die Lage versetzt werden, möglichst lange auf einen Heimeintritt verzichten zu können.

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, indem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen während mindestens eines Jahres bestanden hat. Die Entschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades beträgt 80%, jene für eine Hilflosigkeit mittleren Grades 50% des Mindestbetrages der Altersrente, d.h. Fr. 776.-- bzw. Fr. 485.-- monatlich (Stand 1995).

5.3. Abschaffung der Zusatzrente in der AHV

Bereits mit der 9. AHV-Revision (in Kraft seit 1. Januar 1979) wurde das Grenzalter für den Anspruch auf Zusatzrente von 45 auf 55 Jahre hinaufgesetzt. Mit der 10. AHV-Revision soll nun auf die AHV-Zusatzrente, die lediglich zur Rente des Mannes ausgerichtet wird, vollends verzichtet werden. Bei Personen, die den Anspruch auf Zusatzrente noch vor Inkrafttreten der Revision erworben haben, soll der Anspruch allerdings erhalten bleiben. Ebenso gibt es eine Besitzstandsgarantie für Versicherte, die den Anspruch auf die Zusatzrente bereits in der IV erworben haben. In der IV wird der Anspruch zudem geschlechtsneutral ausgestaltet.

5.4. Zuschlag für verwitwete, betagte und invalide Rentnerinnen und Rentner

Der Ständerat hat in seiner zweiten Lesung einen Zuschlag von 20 Prozent für verwitwete Betagte und Invalide eingeführt. Es handelt sich um jene Rentnerkategorien, bei denen sich - insbesondere bei Personen ohne Erziehungsgutschriften - am meisten Verschlechterungen ergeben könnten. Die Einführung dieses Verwitwetenzuschlages von 20% und somit die Besserstellung dieser Kategorie hat es ermöglicht, auf die Parallelführung von zwei verschiedenen Rentenformeln zu verzichten. Sie hat ferner den Vorteil, dass nach dem Tod eines Ehegatten weiterhin die halbe Erziehungsgutschrift (bzw. Uebergangsgutschrift) angerechnet werden kann und nicht die andere Hälfte der Erziehungsgutschrift transferiert werden muss, was der Transparenz des Systems dient.

6. Grosszügige Übergangsbestimmungen

Der Systemwechsel wirkt sich auch auf bereits bestehende Renten aus. Allerdings muss niemand Verschlechterungen in Kauf nehmen, da der Besitzstand gewahrt wird. Altrentner werden innert vier Jahren in das neue System übergeführt und können dann ebenfalls von den wertvollen Änderungen profitieren. Noch rascher erfolgt die Korrektur bei Rentnerinnen, die mit einem Mann verheiratet sind, der Beitragslücken aufweist. Sie können nämlich bereits bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision verlangen, dass die Ehepaarrente durch zwei Einzelrenten nach neuem Recht ersetzt wird, wenn dies für das Ehepaar zu höheren Renten führt. Für eine Grosszahl von ihnen bringt daher die 10. AHV-Revision nach dieser Übergangsfrist eine finanzielle ins Gewicht fallende Aufbesserung ihrer Rente.

7. Annäherung des Rentenalters der Frauen an jenes der Männer

7.1. Allgemeines

Mit der 10. AHV-Revision soll das Rentenalter der Frau von heute 62 schrittweise um je ein Jahr nach vier und acht Jahren nach Inkraftsetzung der Revision (somit auf den 1.1.2001 bzw. 2005) angehoben und damit dem Rentenalter des Mannes von 65 angenähert werden. Parallel dazu sollen auch Frauen vom Rentenvorbezug Gebrauch machen können (vgl. Ziff. 4). Die durch die Erhöhung des Frauenrentenalters bewirkte jährliche Entlastung des AHV-Finanzhaushaltes bzw. Mehreinnahmen werden pro "Frauenjahr" auf 400 Millionen Franken veranschlagt. Diese Massnahme war der einzige Grund dafür, dass gegen die 10.

AHV-Revision das Referendum ergriffen wurde. Diese Frage dürfte auch in der Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 den zentralen Punkt der politischen Auseinandersetzung bilden.

7.2. Entwicklung des Rentenalters

In der Beratung des ersten AHV-Gesetzes, das am 1.1.1948 in Kraft trat, bildete das Rentenalter in allen Vorphasen - mit zahlreichen anderen Punkten - immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen, so vor allem im Nationalrat. In der Hauptabstimmung drang jedoch das für Mann und Frau identische Rentenalter 65 eindeutig durch.

Erst mit der 4. AHV-Revision - in Kraft gesetzt am 1.1.1957 - wurde das Rentenalter der Frau um zwei Jahre auf 63 herabgesetzt. Der Stand des AHV-Ausgleichsfonds erreichte damals (vor allem infolge des gewaltigen Zustroms ausländischer Arbeitskräfte) rund das Zwölffache der Jahresausgaben!

Eine nochmalige Herabsetzung des Rentenalters der Frau, diesmal um ein Jahr auf 62, erfolgte anlässlich der 6. AHV-Revision, die auf den 1.1.1964 in Kraft gesetzt wurde.

Die meisten europäischen Länder kennen ein einheitliches Rentenalter für Frauen und Männer. Dieses liegt schon heute in vielen Ländern bei 65 Jahren oder noch höher. Dabei kennen viele sowohl die Möglichkeit des Rentenvorbezugs als auch jene des Rentenaufschubs.

Rentenalter unter 65: Frankreich (60, aber Anreize zur individuellen Heraufsetzung durch Begünstigungen), Italien (55/60, ansteigend, ab 2002: 60/65), Belgien (flexibel zwischen 60 und 65)

Rentenalter 65: Oesterreich (Erhöhung des Rentenalters der Frauen von 60 auf 65 beschlossen), Spanien, Schweden, Deutschland (ab 2001), Niederlande, Finnland

Rentenalter 66: Irland (Ruhestandsrente mit 65 möglich)

Rentenalter 67: Dänemark, Norwegen

7.3. Gründe zur Heraufsetzung des Rentenalters der Frauen

Die Hauptgründe für eine Anhebung des Rentenalters der Frau lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Von keiner Seite wird bestritten, dass die Verwirklichung des verfassungsmässigen Gleichheitsgrundsatzes für Mann und Frau das gleiche Rentenalter erfordert. Das Bundesgericht hat dies bestätigt, es aber dem Gesetzgeber überlassen, wann und in welchen Schritten er diesen klaren Verfassungsauftrag erfüllt.

- Da das Individualsystem mit Einkommensteilung während der Ehe (Splitting) geschlechterspezifische Anspruchsunterschiede zwischen Mann und Frau in Zukunft ausschliesst (soweit solche noch bestehen, wirken sie sich zuungunsten des Mannes aus), kann die Angleichung des Rentenalters nicht mehr verneint werden.

- Die 10. AHV-Revision wird nicht einseitig durch die Anhebung des Rentenalters finanziert: Die neue Rentenformel sichert vorab den Frauen (einer Mehrzahl) höhere Renten zu; vor allem die Frauen werden weit mehr als bisher eine Maximalrente beziehen. Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften wirken sich ferner in erster Linie zugunsten der Frau aus und verbessern insbesondere die rentenbildenden Durchschnittseinkommen der Alleinerziehenden. Die genannten Leistungsverbesserungen mit jährlich über 700 Mio Franken Mehrausgaben entsprechen nahezu den Mehreinnahmen infolge der Anhebung des Rentenalters der Frau um 2 Jahre (im Endzustand).

- Die Rentenbezugsdauer der Frau (infolge ihrer höheren Lebenserwartung) im Vergleich zu jener des Mannes wird zusehends länger. Die Rentenbezugsdauer beträgt derzeit für 62-jährige Frauen 22,6 Jahre, für 65-jährige Männer 15,5 Jahre; die Frauen beziehen demnach fast 50 Prozent länger Rente als die Männer. Selbst im Falle einer Gleichstellung des Rentenalters von Männern und Frauen würden letztere immer noch 30 Prozent länger Rente beziehen (Angaben des BSV).

- Schliesslich wird die Anhebung des Rentenalters der Frau durch zwei Massnahmen "abgedeckt":

- a) durch die schrittweise Anhebung um je ein Jahr nach 4 und 8 Jahren nach Inkraftsetzung der Revision.
- b) ferner dadurch, dass Frauen, welche zwischen dem 5. und 13. Jahr nach Inkrafttreten der Revision vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, in die Gunst eines nur hälftigen Kürzungssatzes kommen (3,4 statt 6,8% pro vorbezogenes Jahr).

Einige Beispiele von Rentenvergleichen (geltende Ordnung/Splittingsystem) sind aus Tabelle 4 im Anhang ersichtlich.

8. Die finanziellen Konsequenzen der 10. AHV-Revision

Die 10. AHV-Revision dürfte ab dem Jahr 2005 revisionsbedingte Nettomehreinnahmen von jährlich gegen 150 Millionen Franken erzielen.

Sie wäre somit sogar mehr als nur "kostenneutral". Dies ist auch nötig, denn die demografisch bedingten Mehrkosten, die um die Jahrtausendwende Gegenstand eines neuen Beschlusses sein werden, sind darin nicht eingeschlossen. Hinzu kommen die schwer schätzbaren (langfristig ausgeglichenen) Kosten des Rentenvorbezugs. Über die finanziellen Auswirkungen der 10. AHV-Revision gibt Tabelle 6 im Anhang Aufschluss.

Geht man davon aus, dass ab 1979 rund 30% der Männer und ab 2001 80% bzw. 40% der Frauen ihre Rente vorbezahlen (Uebergangsfrist mit hälftigem Kürzungssatz für Frauen bis zum Jahr 2009; Vorbezugsquote ab 2010: 40%) sind die revisionsbedingten Rechnungsabschlüsse bis zum Jahr 2005 negativ. Anschliessend sollten sie positiv werden und im Jahr 2010 einen Einnahmenüberschuss von 1,1 Milliarden Franken verzeichnen.

Zu den - langfristig ausgeglichenen - Kosten des Rentenvorbezugs ist folgendes anzumerken: Der Beitragsausfall durch Rentenvorbezug und die zunehmende Anzahl der Rentenbezüger verursachen trotz Leistungskürzung in einer ersten Phase vorerst Mehrausgaben. Diese reduzieren sich später infolge der Einsparungen, die nach Erreichen des normalen Rücktrittsalters durch die vorbezugsbedingte - lebenslange - Kürzung gegenüber der ungekürzten Rente erzielt werden. Die Summe dieser Einsparungen gleicht bei mittlerer Lebenserwartung die Kosten des Vorbezugs nach rund 17 Jahren aus. Demzufolge geht es zur Hauptsache um

die Sicherstellung der Vorfinanzierung, die um so mehr ins Gewicht fällt, als der prozentuale Anteil der Altersrentner, die vom Vorbezug Gebrauch machen (sog. Vorbezugsquote), gross sein dürfte.

Unter Einschluss der demografisch bedingten Mehrkosten (einschliesslich des Rentenvorbezugs) ergibt sich bis zum Jahre 2010 folgendes Bild (vgl. Tabelle 7 im Anhang).

Daraus wird ersichtlich, dass ab dem Jahre 2000 die Ausgaben die Einnahmen übertreffen werden. Ab diesem Jahr bildet sich dementsprechend (ohne neu zu beschliessende Einnahmen) das Kapitalkonto der AHV laufend zurück, um erstmals im Jahre 2008 ein Defizit zu verzeichnen, das bis Ende 2010 22,1 Mrd. Franken erreichen wird. Dies würde einer Unterdeckung der Jahresausgabe von 36,7 Prozent entsprechen. Ohne neue Finanzierungsabgaben würde - hauptsächlich infolge der Demografie - im Jahre 2015 sogar ein AHV-Defizit von rund 110 Mrd. Franken akkumuliert.

Angesichts dieser Situation wird deutlich, wie wichtig die Anhebung des Rentenalters der Frau (ab dem Jahre 2001 bzw. 2005) für die Entlastung der defizitären AHV-Rechnung ist: Ohne diese Massnahme (Minderausgaben und mehr Lohnbeiträge) würde das Kapitalkonto der AHV im Jahre 2010 nicht bloss 22,1 Mrd., sondern 35,7 Mrd. Franken betragen (= Unterdeckung der Jahresausgabe von 59,2 Prozent). Es versteht sich von selbst, dass dieses drohende Defizit durch geeignete Massnahmen ab dem Jahre 2000 in dieser oder jener (Misch-)Form verhindert bzw. finanziert werden muss. Zur Diskussion gestellt sind Leistungskürzungen oder auch höhere Lohnabgaben und/oder Steuern. All dies sind Massnahmen, die - wenn auch mit unterschiedlichem Gewicht - die Wirtschaft zusätzlich belasten und dementsprechend den Arbeitsplatz Schweiz negativ beeinflussen würden.

E. Konsequenzen bei einer Ablehnung der 10. AHV-Revision

Grundsätzlich sind bei einem Nein des Volkes drei Szenarien möglich:

- a) Auslaufenlassen des auf Ende 1996 befristeten Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1992 (sog. 1. Teil der 10. AHV-Revision; in Kraft seit dem 1.1.1993) und Wiederaufnahme der Beratungen zur 10. AHV-Revision auf der Grundlage der 9. AHV-Revision.

Diese Variante ist höchst unwahrscheinlich. Die Vorteile des 1. Teils der AHV-Revision werden auch von bürgerlicher Seite als kaum rückgängig zu machen erachtet. Die Devise heisst "nicht hinter das geltende Recht zurück", wobei vor allem die Rentenformel 93 und die Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen gemeint sind. Damit werden über 60% der Rentner und Rentnerinnen bessergestellt. Auch wird das Parlament - vor allem in einem Wahljahr - kaum eine Mehrheit der Leistungsempfänger um 700 Millionen Franken "erleichtern" können.

- b) Weiterführung des befristeten Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1992 über Ende 1996 hinaus und Verschiebung des Systemwechsels und der Rentenaltersfrage der Frau auf die 11. AHV-Revision. Jährliche Mehrausgaben von rund 700 Millionen Franken wären die Konsequenz. Diese Variante dürfte am ehesten in Frage kommen.
- c) Verabschiedung einer neuen 10. AHV-Vorlage ohne Anhebung des Rentenalters der Frau im Eilverfahren, damit die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997 möglich ist.

Auch diese Variante bringt jährliche Mehrausgaben von rund 700 Millionen Franken. Erstens würde das Parlament damit endgültig auf das Prinzip der Kostenneutralität verzichten. Zweitens würde die bürgerliche Seite auch den bis anhin strikte befolgten Grundsatz aufgeben, dass der Systemwechsel (Splitting) und der Rentenvorbezug für Männer und Frauen nur bei gleichzeitiger (aber schrittweiser) Anhebung des Rentenalters der Frauen akzeptiert würde. Diese Verknüpfung dürfte von der bürgerlichen Mehrheit im Parlament nicht preisgegeben werden.

Die Schlussfolgerungen aus den gemachten Erwägungen zu den drei Varianten sind klar: Die 10. AHV-Revision muss in der Volksabstimmung unbedingt angenommen werden. Scheitert sie, wird

- das finanzielle Gleichgewicht der AHV bereits mittelfristig in höchstem Mass gefährdet (infolge der jährlichen - revisionsbedingten - Mehrausgaben von 700 Mio. Franken ab 1993) und
- die dringend notwendige Lösung der demografisch bedingten Mehrkosten um entscheidende Jahre verschleppt.
- die nächste Revision erneut die Frauenpostulate behandeln müssen. Gleichzeitig müsste noch die Finanzierungsproblematik und die Existenzsicherungsfrage in der AHV geklärt werden. All dies in einer einzigen Revision lösen zu wollen, dürfte schwierig sein.

III. Schlussfolgerungen

Die auf Bundesebene geregelten Sozialversicherungen haben in den letzten Jahrzehnten einen kontinuierlichen Ausbau erfahren, der einen überproportionalen Anstieg der damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben auslöste. Der Anteil der Gesamteinnahmen der Sozialversicherungen am Bruttoinlandprodukt (sog. Soziallastquote) hat sich in den letzten 30 Jahren verdoppelt und im Jahre 1992 rund 28 Prozent erreicht (vgl. Tabelle .. im Anhang).

Angesichts des hohen Preisniveaus schweizerischer Güter und eines fortlaufend stärkeren internationalen Wettbewerbs (jeder zweite Schweizerfranken wird im Ausland verdient), können zusätzliche Sozialabgaben, z.B. in Form von Lohnprozenten, Arbeitsplätze vor allem in Wirtschaftszweigen mit einem hohen Lohnkostenanteil gefährden. Falls neue Sozialabgaben durch die Unternehmungen nicht auf die Preise überwältzt werden können, haben sie unweigerlich eine Senkung des Nettolohnes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Folge. Zudem müssten wahrscheinlich mancherorts die für das Überleben der Unternehmungen notwendigen Investitionen zur Sicherung ihrer langfristigen Ertragskraft eingeschränkt werden.

Infolge der Alterung der Bevölkerung (Demografieproblem) kommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit (vorab bei der AHV und der Krankenversicherung) unweigerlich neue Belastungen auf die öffentlichen Haushalte und die Schweizer Wirtschaft zu. Dies kann in Form von zusätzlichen Lohnprozenten, höheren Steuersätzen bei den indirekten und direkten Steuern oder einer noch höheren Staatsverschuldung sein. Die Bestrebungen müssen demnach ständig darauf gerichtet sein:

- die einzelnen Zweige der sozialen Sicherheit nach sozialpolitisch vertretbaren Einsparungen durchzukämmen,
- Zusatzbelastungen - wie z.B. für die Sicherung unveränderter AHV-Leistungen trotz Alterung der Bevölkerung - auf das unausweichlich erforderliche Mass einzugrenzen und
- zur Finanzierung dieser Zusatzbelastungen jene Massnahmen zu wählen, die sich durch die geringsten Negativfolgen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft auszeichnen.

Die 10. AHV-Revision und die sozialistische AHV/IV-Initiative sind sowohl im Fall einer Ablehnung als auch im Fall einer Zustimmung auf Jahre und Jahrzehnte hinaus von herausragender Bedeutung für das weitere Schicksal der Altersvorsorge.

- Mit der Ablehnung der 10. AHV-Revision würden die Finanzierungsprobleme ab der Jahrtausendwende in gravierender Weise verschärft.
- Mit der Annahme der sozialistischen AHV/IV-Initiative wären die Finanzierungsprobleme kaum mehr lösbar; die Altersvorsorge und der Arbeitsplatz Schweiz wären in höchstem Masse gefährdet.

Daher:

Ja zur fortschrittlichen 10. AHV-Revision

Nein zur sozialistischen AHV/IV-Initiative!

Tabelle 1:

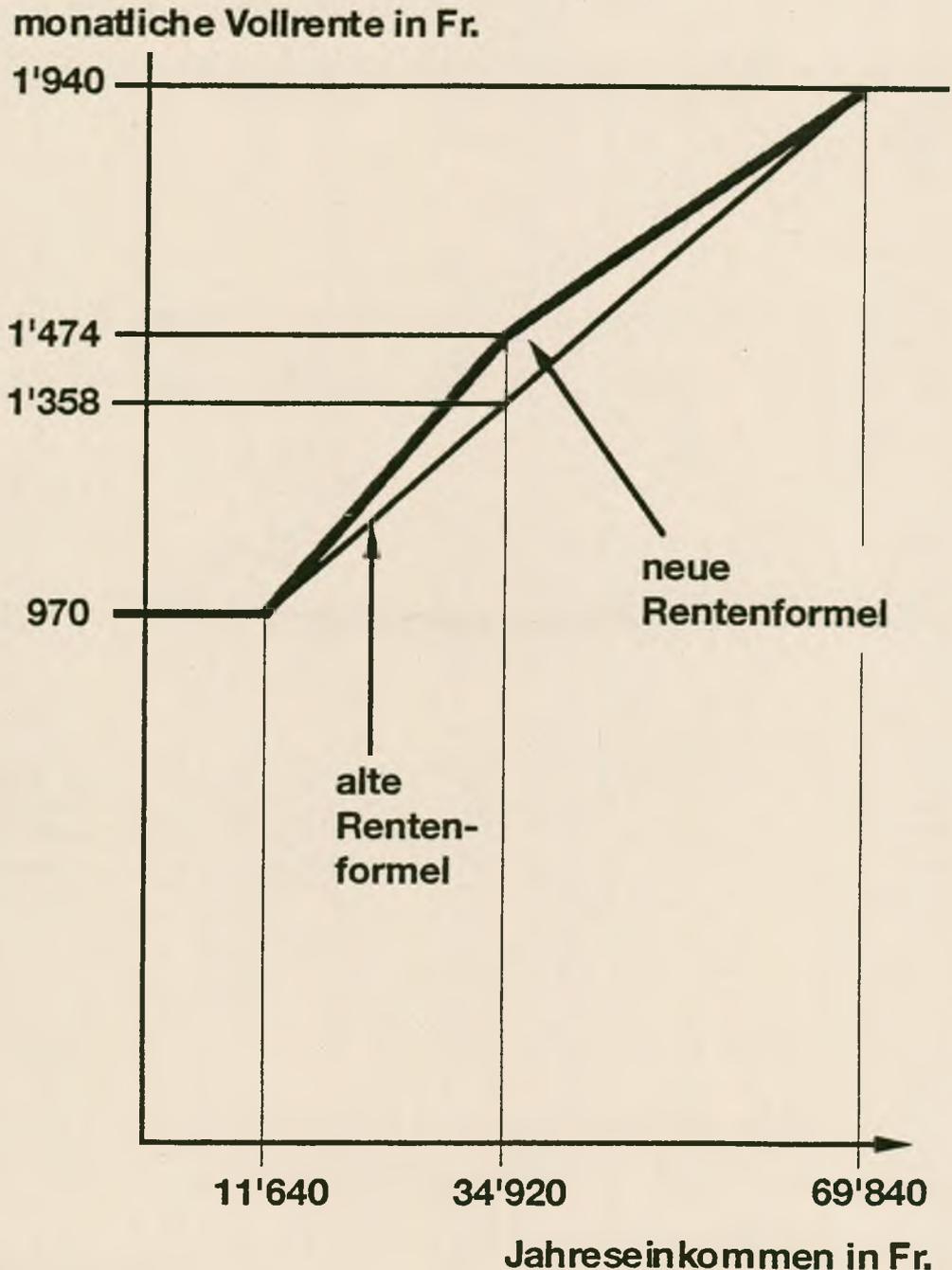
Referendum gegen die Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (10. AHV-Revision)

Unterschriften nach Kantonen

| Kantone | Unterschriften gültige |
|-----------------|---------------------------|
| Zürich | 11'322 |
| Bern | 10'557 |
| Luzern | 2'457 |
| Uri | 274 |
| Schwyz | 1'040 |
| Obwalden | 809 |
| Nidwalden | 599 |
| Glarus | 278 |
| Zug | 1'372 |
| Freiburg | 7'412 |
| Solothurn | 2'622 |
| Basel-Stadt | 6'233 |
| Baselland | 2'373 |
| Schaffhausen | 1'615 |
| Appenzell A.Rh. | 197 |
| Appenzell I.Rh. | 14 |
| St. Gallen | 2'804 |
| Graubünden | 3'008 |
| Aargau | 4'457 |
| Thurgau | 1'427 |
| Tessin | 21'494 |
| Waadt | 12'851 |
| Wallis | 12'779 |
| Neuenburg | 7'954 |
| Genf | 18'719 |
| Jura | 7'212 |
| Schweiz | 141'879 |

Tabelle 2:

Vergleich Rentenformeln

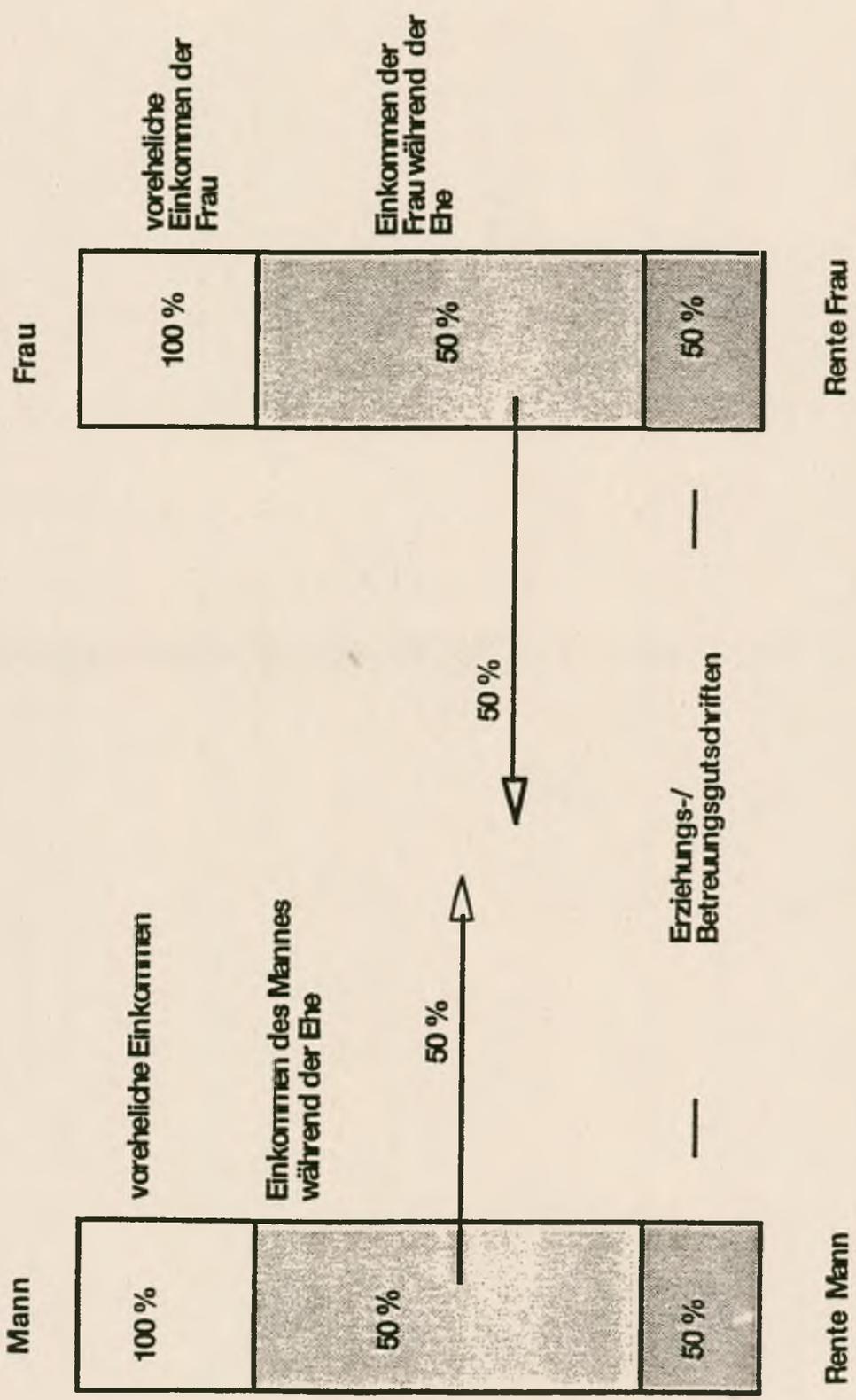


Quelle: Zeitschrift des BSV "Soziale Sicherheit", Nr. 6/1994

Die bereits mit dem Bundesbeschluss auf 1993 eingeführte geknickte Rentenformel, welche bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 34'920 Franken (= dreifache jährliche Minimalrente) eine maximale Verbesserung bringt, wird integral in das Splitting-Modell übernommen. Diese Formel gilt gleichermassen für Alt- wie für Neurenten. Die Rentenformel ist eines der sozialpolitischen Kernstücke der 10. AHV-Revision.

Tabelle 3:

Das Prinzip des Splitting-Systems



Quelle: Zeitschrift des BSV "Soziale Sicherheit", Nr. 6/1994

Die Tabelle verdeutlicht die Philosophie des Splitting-Systems. Einkommen aus Zeiten, in denen beide Personen verheiratet, versichert und noch nicht im gesetzlichen Rentenalter waren, werden je zur Hälfte dem individuellen Konto des anderen Ehegatten gutgeschrieben. Aber nicht jede Rentenart wird aufgrund des Splittings berechnet. Nicht gesplittet wird bei Hinterlassenenrenten (Witwen-, Witwer- und Waisenrenten) sowie bei Renten von Ehegatten, bei denen der andere Ehegatte noch nicht rentenberechtigt ist. Hingegen ist im Scheidungsfall zu splitten.

Tabelle 4:

Rentenvergleiche für verschiedene Personenkategorien nach bisheriger Ordnung und nach Splitting-System

Monatliche Altersrente

a. Ledige Personen

| Massg. Einkommen | Ordnung 1994 | Splitting ohne Gutschrift | | | Splitting mit Gutschrift | | |
|---------------------|-----------------|---------------------------|-----------|---------|--------------------------|-----------|---------|
| | | Betrag | Differenz | | Betrag | Differenz | |
| | | | Franken | Prozent | | Franken | Prozent |
| 11'280 | 940 | 940 | 0 | 0.0 | 1'233 | 293 | 31.2 |
| 22'560 | 1'184 | 1'184 | 0 | 0.0 | 1'459 | 275 | 23.2 |
| 33'840 | 1'429 | 1'429 | 0 | 0.0 | 1'609 | 180 | 12.6 |
| 45'120 | 1'579 | 1'579 | 0 | 0.0 | 1'760 | 181 | 11.5 |
| 56'400 | 1'730 | 1'730 | 0 | 0.0 | 1'880 | 150 | 8.7 |
| 67'680 | 1'880 | 1'880 | 0 | 0.0 | 1'880 | 0 | 0.0 |

b. Verheiratete Personen, nur ein Ehegatte im Rentenalter

| Massg. Einkommen (eigenes) | Ordnung 1994 | Splitting ohne Gutschrift | | | Splitting mit Gutschrift | | |
|----------------------------------|-----------------|---------------------------|-----------|---------|--------------------------|-----------|---------|
| | | Betrag | Differenz | | Betrag | Differenz | |
| | | | Franken | Prozent | | Franken | Prozent |
| 11'280 | 940 | 940 | 0 | 0.0 | 1'111 | 171 | 18.2 |
| 22'560 | 1'184 | 1'184 | 0 | 0.0 | 1'355 | 171 | 14.4 |
| 33'840 | 1'429 | 1'429 | 0 | 0.0 | 1'534 | 105 | 7.3 |
| 45'120 | 1'579 | 1'579 | 0 | 0.0 | 1'684 | 105 | 6.6 |
| 56'400 | 1'730 | 1'730 | 0 | 0.0 | 1'835 | 105 | 6.1 |
| 67'680 | 1'880 | 1'880 | 0 | 0.0 | 1'880 | 0 | 0.0 |

c. Verheiratete Personen, beide Ehegatten im Rentenalter

| Massg. Einkommen (kumul.) | Ordnung 1994 | Splitting ohne Gutschrift | | | Splitting mit Gutschrift | | |
|---------------------------------|-----------------|---------------------------|-----------|---------|--------------------------|-----------|---------|
| | | Betrag | Differenz | | Betrag | Differenz | |
| | | | Franken | Prozent | | Franken | Prozent |
| 11'280 | 1'410 | 1'880 | 470 | 33.3 | 1'978 | 568 | 40.3 |
| 22'560 | 1'777 | 1'880 | 103 | 5.8 | 2'222 | 445 | 25.0 |
| 33'840 | 2'143 | 2'124 | -19 | -0.9 | 2'467 | 324 | 15.1 |
| 45'120 | 2'369 | 2'369 | 0 | 0.0 | 2'711 | 342 | 14.4 |
| 56'400 | 2'594 | 2'613 | 19 | 0.7 | 2'820 | 226 | 8.7 |
| 67'680 | 2'820 | 2'820 | 0 | 0.0 | 2'820 | 0 | 0.0 |

Tabelle 4:

d. Verwitwete Altersrentnerinnen und Altersrentner

| Massg. Einkommen (kumul.) | Ordnung 1994 | Splitting ohne Gutschrift | | | Splitting mit Gutschrift | | |
|---------------------------------|-----------------|---------------------------|-----------|---------|--------------------------|-----------|---------|
| | | Betrag | Differenz | | Betrag | Differenz | |
| | | | Franken | Prozent | | Franken | Prozent |
| 11'280 | 940 | 1'128 | 188 | 20.0 | 1'187 | 247 | 26.3 |
| 22'560 | 1'184 | 1'128 | -56 | -4.7 | 1'333 | 149 | 12.6 |
| 33'840 | 1'429 | 1'275 | -154 | -10.8 | 1'480 | 51 | 3.6 |
| 45'120 | 1'579 | 1'421 | -158 | -10.0 | 1'627 | 48 | 3.0 |
| 56'400 | 1'730 | 1'568 | -162 | -9.4 | 1'751 | 21 | 1.2 |
| 67'680 | 1'880 | 1'715 | -165 | -8.8 | 1'841 | -39 | -2.1 |
| 78'960 | 1'880 | 1'805 | -75 | -4.0 | 1'880 | 0 | 0.0 |
| 90'240 | 1'880 | 1'880 | 0 | 0.0 | 1'880 | 0 | 0.0 |

e. Geschiedene Männer

| Massg. Einkommen (eigenes) | Ordnung 1994 | Splitting ohne Gutschrift | | | Splitting mit Gutschrift | | |
|----------------------------------|-----------------|---------------------------|-----------|---------|--------------------------|-----------|---------|
| | | Betrag | Differenz | | Betrag | Differenz | |
| | | | Franken | Prozent | | Franken | Prozent |
| 11'280 | 940 | 940 | 0 | 0.0 | 940 | 0 | 0.0 |
| 22'560 | 1'184 | 1'111 | -73 | -6.2 | 1'184 | 0 | 0.0 |
| 33'840 | 1'429 | 1'355 | -74 | -5.2 | 1'429 | 0 | 0.0 |
| 45'120 | 1'579 | 1'534 | -45 | -2.8 | 1'579 | 0 | 0.0 |
| 56'400 | 1'730 | 1'684 | -46 | -2.7 | 1'730 | 0 | 0.0 |
| 67'680 | 1'880 | 1'835 | -45 | -2.4 | 1'880 | 0 | 0.0 |

f. Geschiedene Frauen

| Massg. Einkommen (eigenes) | Ordnung 1994 | Splitting ohne Gutschrift | | | Splitting mit Gutschrift | | |
|----------------------------------|-----------------|---------------------------|-----------|---------|--------------------------|-----------|---------|
| | | Betrag | Differenz | | Betrag | Differenz | |
| | | | Franken | Prozent | | Franken | Prozent |
| 11'280 | 940 | 1'038 | 98 | 10.4 | 1'307 | 367 | 39.0 |
| 22'560 | 1'184 | 1'282 | 98 | 8.3 | 1'504 | 320 | 27.0 |
| 33'840 | 1'429 | 1'489 | 60 | 4.2 | 1'654 | 225 | 15.7 |
| 45'120 | 1'579 | 1'639 | 60 | 3.8 | 1'805 | 226 | 14.3 |
| 56'400 | 1'730 | 1'790 | 60 | 3.5 | 1'880 | 150 | 8.7 |
| 67'680 | 1'880 | 1'880 | 0 | 0.0 | 1'880 | 0 | 0.0 |

Tabelle 5:

Rentenalter und Vorbezug

Männer

| Jahrgang | 1932 | 1933 | 1934 | 1935 | 1936 | 1937 | 1938 | 1939 | 1940 |
|--------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Regulärer Rentenbezug ab 65 J. | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 |
| Vorbezug mit 64 J. möglich* | - | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 |
| Vorbezug mit 63 J. möglich** | - | - | - | - | - | - | 2001 | 2002 | 2003 |

* ...Rentenkürzung um 6,8%
 ** ..Rentenkürzung um 13,6%

Frauen

| Jahrgang | 1935 | 1936 | 1937 | 1938 | 1939 | 1940 | 1941 | 1942 | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 | 1947 | 1948 | 1949 |
|----------------------------|------|------|------|------|-------|-------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---------|
| Rentenalter | 62 | 62 | 62 | 62 | 63 | 63 | 63 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 |
| Regulärer Rentenbezug ab | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2002 | 2003 | 2004 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
| Vorbezug mit 62 J. möglich | - | - | - | - | 2001* | 2002* | 2003* | 2004** | 2005** | 2006** | 2007** | 2008** | 2009** | 2010** | 2011*** |
| Vorbezug mit 63 J. möglich | - | - | - | - | - | - | - | 2005* | 2006* | 2007* | 2008* | 2009* | 2010* | 2011** | 2012** |

*Rentenkürzung um 3,4%.
 ** ...Rentenkürzung um 6,8%.
 *** ..Rentenkürzung um 13,6%

Tabelle 5 zeigt nach Kalenderjahren und Geburtsjahrgängen aufgliedert die Möglichkeiten des Rentenvorbezugs, die Kürzungssätze und die Heraufsetzung des Rentenalters der Frau.

Tabelle 6:

Finanzieller Vergleich der Auswirkungen der 10. AHV-Revision

(Endzustand ohne Demographie, 1993 Minimalrente 940)

in Mio. Fr.

| Bundesbeschluss (19.6.92) | AHV | IV | Total |
|-------------------------------------|------------|------------|--------------|
| Rentenformel | 408 | 85 | 493 |
| Gutschriften für geschiedene Frauen | 52 | 15 | 67 |
| Hilflosenentschädigung | 90 | - | 90 |
| Total | 550 | 100 | 650 |
| Ergänzungsleistungen | | | -100 |

| 10. AHV-Revision (Rentenformel 93 und Zuschlag) | AHV | IV | Total |
|--|------------|-----------|--------------|
| Splitting (inkl. Rentenformel und Gutschriften) | 678 | 117 | 795 |
| Aufhebung der Zusatzrenten (AHV) | -208 | - | -208 |
| Witwerrenten | 47 | 4 | 51 |
| Hinterlassenenrenten an Geschiedene mit Kindern | 26 | - | 26 |
| Witwenabfindung | -13 | - | -13 |
| Zusatzrenten an Frauen (IV) | 5 | 38 | 43 |
| Aufteilung gemischter Risiken | 92 | -92 | 0 |
| Hilflosenentschädigung | 90 | - | 90 |
| Ausserordentliche Renten | -52 | -13 | -65 |
| Beiträge Witwen | -10 | -1 | -11 |
| Total | 655 | 53 | 708 |
| Rentenalter 64/65 | -870 | 70 | -800 |
| Ergänzungsleistungen | | | -50 |
| Saldo | | | -142 |

Quelle: Zeitschrift des BSV "Soziale Sicherheit"; Nr. 6/1994

Tabelle 7:

AHV-Finanzhaushalt

1997: 2. Teil 10. AHV-Revision (Splitting; Rentenvorbezug)
 2001: Rentenalter Frau 63 und Überführung der Altrenten ins neue System
 2005: Rentenalter Frau 64

Lohn-/Preis-Entwicklung:
 1995: 3.0% / 2.5%
 ab 1996: 4.5% / 3.5%

Beträge in Mio Franken

| Jahr | Ausgaben | | | Einnahmen | | | | Kapitalkonto der AHV | | | Gleichgewichtsbeitragsatz | Ersatzquotenindex 1980 = 100 | Minimalrente | |
|------|---|------------------|--------|-------------------|--------------------------------|------------------------|----------------|----------------------|-----------------------|-----------------|---------------------------|------------------------------|--------------|---------------------------|
| | Geltende Ordnung inkl. Revision I. Teil | Revision 2. Teil | Total | Geltende Beiträge | Ordnung Öffentliche Hand 20.5% | Revision 2. Teil Total | Zinsen Regress | Total | Jährliche Veränderung | Stand Ende Jahr | | | | in Prozenten der Ausgaben |
| 1993 | 23 046 | | 23 046 | 18 322 | 4 522 | | 1 012 | 23 856 | 810 | 23 266 | 101.0 | 8.40 | 96.0 | 940 |
| 1994 | 23 370 | | 23 370 | 18 450 | 4 586 | | 1 006 | 24 042 | 672 | 23 938 | 102.4 | 8.46 | 93.5 | 940 |
| 1995 | 24 623 | | 24 623 | 19 125 | 4 833 | | 1 012 | 24 970 | 347 | 24 285 | 98.6 | 8.60 | 95.1 | 970 |
| 1996 | 25 102 | | 25 102 | 20 098 | 5 146 | | 1 034 | 26 278 | 1 176 | 25 461 | 101.4 | 8.25 | 92.3 | 970 |
| 1997 | 27 417 | 93 | 27 510 | 21 110 | 5 621 | 171 | 1 043 | 27 945 | 435 | 25 896 | 94.1 | 8.54 | 94.7 | 1 040 |
| 1998 | 28 996 | 222 | 29 218 | 22 168 | 5 944 | 182 | 1 030 | 29 324 | 106 | 26 002 | 89.0 | 8.65 | 94.1 | 1 080 |
| 1999 | 29 615 | 241 | 29 856 | 23 282 | 6 071 | 182 | 1 033 | 30 568 | 712 | 26 714 | 89.5 | 8.42 | 90.1 | 1 080 |
| 2000 | 32 748 | 267 | 33 015 | 24 448 | 6 713 | 187 | 997 | 32 345 | -670 | 26 044 | 78.9 | 8.87 | 93.4 | 1 170 |
| 2001 | 34 777 | 777 | 35 554 | 25 660 | 7 129 | 249 | 909 | 33 947 | -1 607 | 24 437 | 68.7 | 9.12 | 92.8 | 1 215 |
| 2002 | 35 579 | 586 | 36 165 | 26 907 | 7 293 | 210 | 831 | 35 241 | -924 | 23 513 | 65.0 | 8.85 | 88.8 | 1 215 |
| 2003 | 39 462 | 528 | 39 990 | 28 198 | 8 090 | 191 | 701 | 37 180 | -2 810 | 20 703 | 51.8 | 9.34 | 92.4 | 1 320 |
| 2004 | 41 907 | 414 | 42 321 | 29 541 | 8 591 | 162 | 523 | 38 817 | -3 504 | 17 199 | 40.6 | 9.44 | 91.7 | 1 370 |
| 2005 | 42 942 | 163 | 43 105 | 30 928 | 8 803 | 115 | 357 | 40 203 | -2 902 | 14 297 | 33.2 | 9.18 | 87.8 | 1 370 |
| 2006 | 47 636 | -369 | 47 267 | 32 364 | 9 765 | 26 | 133 | 42 288 | -4 979 | 9 318 | 19.7 | 9.61 | 91.1 | 1 485 |
| 2007 | 50 772 | -541 | 50 231 | 33 847 | 10 408 | -16 | -147 | 44 092 | -6 139 | 3 179 | 6.3 | 9.77 | 90.7 | 1 545 |
| 2008 | 52 099 | -629 | 51 470 | 35 376 | 10 680 | -41 | -423 | 45 592 | -5 878 | -2 699 | -5.2 | 9.58 | 86.8 | 1 545 |
| 2009 | 57 672 | -780 | 56 892 | 36 960 | 11 823 | -77 | -786 | 47 920 | -8 972 | -11 671 | -20.5 | 10.14 | 89.7 | 1 670 |
| 2010 | 61 554 | -1 257 | 60 297 | 38 599 | 12 619 | -137 | -1 241 | 49 840 | -10 457 | -22 128 | -36.7 | 10.28 | 89.5 | 1 740 |

Bemerkung: Zur Finanzierung der Mehrausgaben infolge ungünstiger Entwicklung des Altersaufbaus ist vorgesehen, den Mehrwertsteuersatz um 1 Prozentpunkt anzuheben (1 Prozentpunkt entspricht im Jahr 1994 rund 1,7 Milliarden Franken). Diese zusätzlichen Einnahmen sind im obigen Finanzhaushalt nicht enthalten.

Quelle: Zeitschrift des BSV "Soziale Sicherheit 6/1994"